Auftrag zur Fahrplanerstellung

zwischen

Schweizerische Trassenvergabestelle
Schwarztorstrasse 31
3001 Bern

Auftraggeberin
nachfolgend: Auftraggeberin oder TVS

und

Schweizerische Südostbahn AG
Bahnhofplatz 1a
9001 St. Gallen

Auftragnehmerin
nachfolgend: Auftragnehmerin, SOB oder SOB Infrastruktur

Beide zusammen nachfolgend: Parteien

1 AUSGANGSLAGE

Am 28.9.2018 genehmigte das Schweizer Parlament einstimmig die Vorlage „Organisation der Bahninfrastruktur" (OBI) und die entsprechenden Gesetzesanpassungen. Mit OBI wird die Trasse Schweiz AG in eine unabhängige öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes, die Schweizerische Trassenvergabestelle TVS, überführt. Diese ist im Vergleich zur Trasse Schweiz mit zusätzlichen Kompetenzen ausgestattet und mit neuen Aufgaben betraut.

Die Konstituierung der TVS inkl. deren Organe traten auf den 1.7.2020 in Kraft; diejenigen Bestimmungen für den operativen Betrieb der TVS per 1.1.2021.

Die TVS ist gemäss Artikel 9*f* Eisenbahngesetz (EBG) u.a. zuständig für die Trassenplanung, die Trassenvergabe und die Erstellung des Netzfahrplans. Sie kann Dritte für die Erfüllung einzelner Aufgaben beiziehen, insbesondere für die Fahrplanerstellung. Diese haben ihre Aufgaben diskriminierungsfrei wahrzunehmen und die Mitwirkung der Infrastrukturbetreiberinnen und der nach Art. 9*a* Abs.4 EBG für den Netzzugang Antragsberechtigten sicherzustellen. Der Vertrag ist zu veröffentlichen.

In der Verordnung über die Trassenvergabestelle (TVSV) regelt der Bundesrat die einzelnen Themenbereiche.

Der vorliegende Vertrag regelt die Beauftragung der SOB durch die TVS für die Fahrplanplanung auf ihrem eigenen Netz für alle planerischen Tätigkeiten, die in Ziffer 5 beschrieben werden. Die TVS hat zusätzlich die SBB beauftragt, weitere Leistungen auf dem Netz der SOB auszuführen. Die TVS Stellt der SOB eine Kopie des Auftrags an die SBB zur Verfügung.

Der vorliegende Vertrag soll die Zielsetzungen des Bundes nach Diskriminierungsfreiheit und Transparenz im Netzzugang, einer gesunden Entwicklung des Wettbewerbs im Eisenbahnverkehr und der optimalen Nutzung der Schienennetzkapazitäten unterstützen (vgl. Art. 9*e* EBG).

Beim Übergang der Verantwortlichkeiten von den ISB (bisher) auf die TVS (neu) stehen die Einhaltung der Rechtsgrundlagen sowie die Beherrschbarkeit der Abläufe im Vordergrund. Zentrale Richtschnur für die Auslegung des vorliegenden Vertrags ist die Ausrichtung auf den Kundennutzen, d.h. die Anforderungen der Netznutzer sowie der Endkunden. Entwicklungen sollen während der Vertragslaufdauer möglich sein. Insbesondere soll der Vertrag den Entwicklungen im Bereich der automatisierten Fahrplanplanung Rechnung tragen und die Nutzung der damit einhergehenden neuen Möglichkeiten ausschöpfen.

2 DEFINITIONEN / ABKÜRZUNGEN

Antragsteller	Unternehmen, die im Sinne von Art. 9*a* Abs. 4 EBG den Netzzugang beantragen können
BAV	Bundesamt für Verkehr
BV	Bestellverfahren; Prozesse für unterschiedliche Fristigkeiten in der Fahrplanerstellung von BV1 (Jahresfahrplan) bis BV5 (operative Bestellungen)
EBG	Eisenbahngesetz

ISB	Infrastrukturbetreiber
JUP	Jahresfahrplan-Update
NNK	Netznutzungskonzept
NNP	Netznutzungsplan/-pläne
NZV	Eisenbahn-Netzzugangsverordnung
LV	Leistungsvereinbarung zwischen SOB und Bundesamt für Verkehr
RNE	Vereinigung der europäischen Infrastrukturbetreiber und Trassenvergabestellen RailNetEurope
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
TMS	Traffic Management System; umfassendes System zur Kapazitätsplanung und Betriebsführung
TTR	Projekt «Timetabling and Capacity Redesign» zur Weiterentwucklung des europäischen Kapazitätsmanagements.

3 ZIEL UND ZWECK DES VERTRAGES

Ziel der Parteien ist es, im Interesse der Netznutzer und Endkunden im Spannungsfeld zwischen Fahrplanstabilität, Pünktlichkeit und einer hohen Netzauslastung einen optimalen Fahrplan zu erstellen. Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend die Beauftragung zur Fahrplanerstellung. Dazu gehören namentlich folgende Aufgaben:

- Erstellung der Knotenplanung für Bahnhöfe auf dem Netz der SOB in allen planerischen Zeithorizonten;
- Anpassungen bei Bau- und Unterhaltsarbeiten (BV 4b) sowie grösseren Betriebsstörungen auf dem Netz der SOB;
- Planung von Extrazügen (BV 4b) und Bestellungen im Kurzfrist- und im operativen Bereich (BV 5) auf dem Netz der SOB;
- Sicherstellung der ISB-übergreifenden Koordination bei netzübergreifenden Planungen zwischen der SOB und der SBB im Bereich der Planung von Extrazügen (BV 4b) und Bestellungen im Kurzfrist- und im operativen Bereich (BV 5);
- Regelung des Einbezugs der Netznutzer;
- Sicherstellung der Diskriminierungsfreiheit.

4 VERANTWORTLICHKEITEN

Die SOB berichtet an institutionalisierten Meetings gegenüber der TVS über die Umsetzung der in Kapitel 5 aufgeführten Leistungen, allfällige Schwierigkeiten, deren Ursachen und Abhilfemassnahmen.

Die Umsetzung von Massnahmen mit Auswirkungen auf bereits zugeteilte Kapazitäten im Falle von Nichteinhalten von Vorgaben der Netznutzer wird als gemeinsame Aufgabe der Parteien betrachtet.

5 LEISTUNGEN DER AUFTRAGNEHMERIN

Die TVS beauftragt die SOB, die nachfolgend und in den Anhängen im Detail geregelten Leistungen zu erbringen. Wo gegeben, werden auch Mitwirkungsobliegenheiten der TVS umschrieben.

Die SOB erbringt ihre Leistungen diskriminierungsfrei. Sie stellt die Mitwirkung der beteiligten ISB und der gemäss Art. 9*a* Abs. 4 EBG Bestellberechtigten sicher.

5.1 Grundlagen für die Bestellung und für die Nutzung des Schienennetzes der SOB

Die SOB ermöglicht der TVS, die Bedingungen für die Bestellung, Zuteilung, Nutzung und Abrechnung (Teil Inkasso) der Grund- und Zusatzleistungen, sowie weitere Belange im Zuständigkeitsbereich der TVS in ihrem Network Statement für jedes Fahrplanjahr zu integrieren. Dabei werden die Strukturvorgaben der RNE berücksichtigt. SOB und TVS arbeiten bei der Erstellung der Network Statements eng zusammen.

5.2 Trassenstudien

Die SOB führt auf Wunsch von Antragsberechtigten nach Art. 9*a* Abs.4 EBG Trassenstudien durch. Die Bedingungen werden im Network Statement und im Leistungskatalog publiziert.

Die SOB stellt sicher, dass Studienanfragen im konzeptionellen Bereich sowie für den Netzfahrplan innerhalb des Jahresfahrplans (BV 1-3) mittels e-Formular eingereicht werden. Die SOB informiert die TVS über sämtliche Studien, deren Bearbeitung nicht durch SBB Infrastruktur federführend wahrgenommen wird (eingegangene Anfragen, Bearbeitungsstand, Studienergebnisse), indem sie sie in Kopie setzt.

Studienanfragen für den Netzfahrplan innerhalb der Jahresfahrplan-Updates (aktuell Bestellverfahren 4a) werden ausschliesslich im aktuellen Bestellsystem bei der TVS eingereicht. Studienanfragen werden durch die TVS geprüft sowie gegebenenfalls beanstandet und zur Vervollständigung zurückgewiesen. Die TVS beauftragt die SOB mit der Planung der beantragten Studien.

5.3 Konzeptioneller Fahrplan, Jahresfahrplan (BV 1 bis 3) und Jahresfahrplan-Updates (BV 4a)

Der konzeptionelle Fahrplan umfasst die Mittelfrist-Planung ab dem Zeithorizont sechs Jahre vor Fahrplanwechsel bis zur Übergabe an den Jahresfahrplan, ein Jahr vor dem Fahrplanwechsel.

Die Streckenplanungen im konzeptionellen Fahrplan, im Jahresfahrplan (BV 1 bis 3) und bei Jahresfahrplan-Updates (BV 4a) werden durch die SBB im Auftrag der TVS durchgeführt. In diesen zeitlichen Horizonten führt die SOB die Knotenplanung durch.

5.4 Tagesfahrplan inkl. Produktionsplanung (BV 4b und BV 5)

Die SOB nimmt Trassenbestellungen der aktuellen Bestellverfahren 4b und 5 selbständig entgegen, plant deren bestmögliche Umsetzung und teilt Trassen selbständig zu. Die SOB bearbeitet ausschliesslich den Vorgaben im Network Statement entsprechende Anträge. Die TVS überprüft die Zuteilungen/Ablehnungen von Trassen für den Tagesfahrplan und die operativen Bereiche im Nachhinein.

Die Anforderungen und Termine an den Tagesfahrplan inkl. Produktionsplanung sind im Anhang 1 geregelt.

5.5 Ersatzfahrpläne bei temporären Kapazitätseinschränkungen

Die SOB erstellt im laufenden Fahrplan unter Berücksichtigung der vom BAV bewilligten NNP Ersatzfahrpläne im Falle von temporären Kapazitätseinschränkungen. Dabei ist die TVS in geeigneter Weise einzubeziehen.

Die Finanzierung von Ersatzmassnahmen richtet sich nach Art. 11*b* NZV und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

Der Prozess des Einbezugs und die Anforderungen und Termine an die Ersatzfahrpläne bei temporären Kapazitätseinschränkungen sowie ihre Zusammenhänge mit dem Regelfahrplanprozess sind im Anhang 1 geregelt.

5.6 Zusatzleistungen im Jahresfahrplan inkl. Jahresfahrplan-Updates (JUP 0-6)

Die SOB stellt aktuelle Informationen zu den Anlagen, in denen Zusatzleistungen angeboten werden, zur Verfügung. Diese umfassen alle relevanten Informationen und werden nach Bedürfnissen der TVS ergänzt. Die SOB plant die beantragten Zusatzleistungen gemäss Bearbeitungsauftrag von SBB Infrastruktur. Zusatzleistungskonflikte sind via SBB Infrastruktur zuhanden der TVS zwecks Koordination mit Alternativvorschlägen aufzuzeigen. Die TVS koordiniert die konfliktbehafteten Anträge mit den betreffenden Antragstellern und Vertretern von SOB und allfällig SBB Infrastruktur. Die Zuteilung, das Nichteintreten auf Anträge und Ablehnungen erfolgen durch die TVS. Stornierungen und Abbestellungen der Leistungen erfolgen via TVS.

Die Anforderungen und Termine an die Zusatzleistungen im Jahresfahrplan inklusive Jahresfahrplan-Updates werden im Anhang 1 geregelt.

5.7 Zusatzleistungen im Tagesfahrplan inkl. Produktionsplanung

Die SOB nimmt Bestellungen von Zusatzleistungen im Tages- und im operativen Fahrplan (aktuelle Bestellverfahren 4b und 5) selbständig entgegen, plant deren bestmögliche Umsetzung und teilt diese selbständig zu. Die TVS überprüft die Zuteilungen von Zusatzleistungen für den Tagesfahrplan und die operativen Bereiche im Nachhinein. Die SOB erfasst jede Bestellung im Zielzustand im Bestellsystem TMS. Bis dieses zur Verfügung steht, erfasst die SOB die kurzfristigen Bestellungen von Zusatzleistungen in geeigneter Weise. Die TVS erhält auf Verlangen Einblick in die Dokumentation. Sämtliche durch die SOB im Tagesfahrplan inklusive Produktionsplanung ausgesprochenen Ablehnungen von Zusatzleistungen werden durch die TVS nachträglich überprüft und gegebenenfalls zwischen den Parteien besprochen.

Die Anforderungen und Termine an die Zusatzleistungen im Tagesfahrplan inklusive Produktionsplanung werden im Anhang 1 geregelt.

5.8 Systeme und Daten

Die SOB verwendet für die Fahrplanplanungen grundsätzlich die von der SBB zur Verfügung gestellten Systeme, zu welchem die TVS uneingeschränkten Zugang hat.

Verwendet die SOB für die Fahrplanerstellung weitere Systeme, erhält die TVS uneingeschränkten Zugang auf diese Systeme. Bestell- und Fahrplan-Istdaten aus dem System müssen zur digitalen Weiterverarbeitung gemäss den aktuellen Möglichkeiten exportiert werden können.

5.9 Projekte in der Fahrplanplanung

Die SOB bezieht die TVS in Projekte und Weiterentwicklungen, die den Zuständigkeitsbereich der TVS ganz oder teilweise betreffen, in geeigneter Weise ein. SOB und TVS verständigen sich jeweils über den Einbezug.

5.10 Obliegenheiten der Auftraggeberin

Sind neben der im vorliegenden Vertrag geregelten Mitwirkung weitere Mitwirkungsobliegenheiten seitens der Auftraggeberin notwendig, werden sie zu ihrer Gültigkeit schriftlich im gegenseitigen Einverständnis in einem Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbart.

6 WEITERE VERPFLICHTUNGEN DER SOB

6.1 Informationspflicht

Die SOB informiert die TVS im Rahmen institutionalisierter Gespräche über die Umsetzung des Vertrags und alle relevanten Entwicklungen. Anhang 2 regelt die Form der Berichterstattung und die Periodizität. Bei unvorhergesehenen Ereignissen, welche Auswirkungen auf die Erfüllung dieses Vertrages haben können, informiert die SOB die TVS unverzüglich.

6.2 Einbezug weiterer ISB und von Antragstellern

Die SOB ist verpflichtet, bei der Erbringung ihrer Leistungen alle betroffenen ISB und Antragsteller einzubeziehen.

Die TVS führt im Rahmen eines «Management Boards Fahrplan» halbjährliche Meetings durch, zu denen sämtliche ISB im Zuständigkeitsbereich der TVS teilnahme- und antragsberechtigt sind. Damit soll die Mitwirkung aller ISB im Zuständigkeitsbereich der TVS gewährleistet werden. Die SOB ist verpflichtet, zu Anfragen und Anträgen Auskunft zu erteilen, sofern diese mit der Erbringung ISB-übergreifender Tätigkeiten, welche im vorliegenden Vertrag beschrieben sind, in Zusammenhang stehen.

7 KOMMUNIKATION

Die Parteien verpflichten sich, die externe Kommunikation, die Beantwortung von Medienanfragen und die Stellungnahme zu Anfragen aus Verwaltung und Politik zu allen den Vertragsgegenstand betreffenden Angelegenheiten miteinander abzusprechen. Das Vorgehen und die Kontaktstellen werden im Anhang 4 festgehalten.

8 VERGÜTUNG

8.1 Plan- und Prognosewerte

Die Parteien legen die Vergütung der TVS an die SOB für die Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag jährlich auf der Basis eines verbindlichen Planwerts gemeinsam fest. Die SOB legt der TVS bis spätestens Ende September jeden Jahres eine detaillierte Zusammenstellung der Plankosten für das Folgejahr inklusive Erläuterungen zum Prognosewert vor. Für die darauffolgenden drei Jahre aktualisiert bzw. ergänzt sie die Prognosewerte inkl. der erwarteten Kostentreiber. Sie erläutert Abweichungen gegenüber den Angaben aus dem Vorjahr.

Für das erste Vertragsjahr erbringt die SOB ihre Leistungen zum verbindlichen Planwert (Festpreis), der in Anhang 3 geregelt ist. Eine Zusammenstellung des verbindlichen Planwerts 2021 sowie der Prognosewerte für die Jahre 2022 – 2024 sind dem Anhang 3 zu entnehmen. Die TVS, vertreten durch ihre Geschäftsleitung, und die SOB aktualisieren einvernehmlich den Anhang 3

jährlich mit dem neuen verbindlichen Planwert für das Folgejahr und den Prognosewerten für die jeweils drei nächsten Jahre.

Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Bei unvorhersehbaren und von den Parteien nicht beeinflussbaren Ereignissen wie Änderung der Rechtsgrundlagen, Pandemien oder Umweltkatastrophen, welche grosse Auswirkungen auf die vertraglich vereinbarten Leistungen und/oder die Kosten haben, kann die Vergütung einvernehmlich angepasst werden.

8.2 Rechnungstellung und Zahlungsfrist

Die SOB erstellt monatlich eine Rechnung über einen Zwölftel des in Anhang 3 festgelegten Festpreises. (vorzugsweise E-Rechnung oder Rechnungsversand via e-Mail) an die TVS.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Sämtliche Rechnungen müssen sich auf die im Vertrag festgelegten Grundlagen beziehen. Die MWST ist separat auszuweisen.

Die SOB sendet die Rechnungen via E-Mail an folgende Adresse: finanzen@tvs.ch

Die Rechnungsadresse ist folgende:

Schweizerische Trassenvergabestelle
Schwarztorstrasse 31
Postfach
3001 Bern

9 GEWÄHRLEISTUNG

Die SOB gewährleistet, dass die von ihr erbrachten Leistungen die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweisen sowie diejenigen Eigenschaften, welche die TVS auch ohne besondere Vereinbarung nach den geltenden Sicherheits- und Pünktlichkeitsbestimmungen und in guten Treuen voraussetzen darf.

10 HAFTUNG

Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11 INFORMATIONSSICHERHEIT, GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich auch und im Speziellen auf Informationen bezüglich einzelner Antragsteller im Zusammenhang mit Trassenstudien, Trassenplanung und Fahrplanerstellung. Diese Informationen dürfen anderen Abteilungen und Tochtergesellschaften der SOB, EVU oder Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

12 DATENEIGENTUM

Die im Rahmen der Beantragung/Bestellung und Zuteilung von Trassen und Zusatzleistungen eingelieferten Daten bleiben im Eigentum der Antragsteller. Sie dürfen ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis der Berechtigten nicht für andere Zwecke verwendet werden.

13 VERTRAGSÄNDERUNGEN

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich. Diese bedürfen der Schriftform, um Gültigkeit zu erhalten. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehalts.

Die Anhänge können in einem vereinfachten Verfahren angepasst werden. Das anwendbare Änderungsverfahren und die zuständigen Stellen der Parteien sind in den jeweiligen Anhängen geregelt. Anpassungen der Anhänge bedürfen der Schriftform.

14 SALVATORISCHE KLAUSEL

Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden.

15 INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSDAUER SOWIE BEENDIGUNG DES VERTRAGS

15.1 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Vertrag tritt rückwirkend ab 1. Januar 2021 in Kraft. Er ist gültig bis zum 31. Dezember 2024. Er kann erneuert werden. Die Verhandlungen zu einer Erneuerung des Vertrags starten spätestens am 31.Dezember 2022. Die Parteien achten darauf, dass die Verhandlungen zeitlich auf die LV-Verhandlungen zwischen SOB und BAV abgestimmt sind, um allfällige finanzielle Konsequenzen einzubeziehen.

15.2 Beendigung des Vertrags

Eine Kündigung während der Vertragsdauer ist mit Ausnahme eines Auftragsentzugs gemäss Art. 3 Abs. 4 TVSV oder bei veränderten rechtlichen Grundlagen nicht möglich.

Bei Änderungen der rechtlichen Grundlage (insbesondere des EBG), oder grundlegenden Änderungen in der Systemlandschaft (Beispiel Teilinbetriebnahme TMS) wird geprüft, ob der vorliegende Vertrag unter den neuen Rahmenbedingungen weitergeführt werden kann. Gegebenenfalls ist der Vertrag dem neuen Recht anzupassen oder zu kündigen. Die durch eine rechtliche Änderung bedingte Kündigung wird nach einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende des folgenden Jahres wirksam.

16 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Der Gerichtsstand ist Bern.

17 ANHÄNGE

Folgende Anhänge bilden integrierende Bestandteile des Vertrages:

- Anhang 1: Anforderungen an Lieferobjekte und Termine
- Anhang 2: Form und Periodizität der Berichterstattung an den Auftraggeber
- Anhang 3: Detaillierte Zusammenstellung der Kosten
- Anhang 4: Vorgehen Kommunikationen und Kontaktstellen

Widersprechen sich Bestimmungen des Vertrages und der Anhänge, dann gehen die Bestimmungen des Vertrages vor.

18 VERTRAGSAUSFERTIGUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

Der vorliegende Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar. Dieser Vertrag wird gestützt auf Art. 9*f* Abs. 5 EBG auf der Webseite der TVS veröffentlicht.

Bern, den 11.05.2021

Für die Auftraggeberin
Schweizerische Trassenvergabestelle

gez.

Urs Hany
Präsident des Verwaltungsrats

gez.

Dr. Thomas Isenmann
Geschäftsführer

St. Gallen, den 05.07.2021

Für die Auftragnehmerin
Schweizerische Südostbahn AG

gez.

Thomas Küchler
Vorsitzender der Geschäftsleitung

gez.

Reto Fiechter
Leiter Infrastruktur
Mitglied der Geschäftsleitung